

STATUTEN VERBAND BCH SG-AR

I. Grundsatz-Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Beziehungen zu anderen Organisationen

- 1.1 Unter dem Namen „Berufsbildung Schweiz, St. Gallen-Appenzell“, nachfolgend BCH SG-AR genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
Der Sitz des BCH SG-AR befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
Die statutarischen Bestimmungen der Dachverbände BCH, VLKB und KLV finden sinngemäss Anwendung auf den BCH SG-AR.
Die Entscheidungsfreiheit der Sektion SG-AR kann durch keine Dachorganisation eingeschränkt werden.
Der BCH SG-AR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck / Ziele

- 2.1 Der BCH SG-AR vertritt die standes- und bildungspolitischen Anliegen der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren im Kanton St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden.
2.2 Der BCH SG-AR gestaltet die bildungspolitische Zukunft regional, kantonal und auf Bundesebene aktiv mit.
2.3 Der BCH SG-AR setzt sich für eine Bildung von hoher Qualität in der Berufsbildung ein.
2.4 Der BCH SG-AR unterstützt seine Mitglieder in der Ausübung ihres Berufes.
2.5 Der BCH SG-AR fördert die Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Lehrpersonen an Berufsfachschulen.
2.6 Der BCH SG-AR setzt sich für ein hohes Ansehen des Berufs und für gute Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen an den Berufsfachschulen im Kanton St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden ein.
2.7 Der BCH SG-AR bietet seinen Mitgliedern attraktive Dienstleistungen an, insbesondere rechtliche Unterstützung gemäss den Informationen des KLV.
2.8 Der BCH SG-AR betreibt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Der BCH SG-AR setzt zur Verfolgung seiner Ziele insbesondere die nachfolgenden Mittel ein:
a) sozialpartnerschaftliche Verhandlungen und Zusammenarbeit
b) regelmässigen Kontakt mit Behördenmitgliedern, Politikern und Medienvertretern
c) Konsultativabstimmungen bei den Mitgliedern
d) gewerkschaftliche Massnahmen oder weitere Mittel bleiben vorbehalten.
3.2 Der Vorstand des BCH SG-AR bestimmt im Rahmen seiner Kompetenzen die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel und setzt diese verhältnismässig ein.

Art. 4 Verbandsjahr und Legislaturperiode

- 4.1 Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Schuljahr
4.2 Die Amtsperiode für die Organe dauert zwei Jahre, mit uneingeschränkter Wiederwählbarkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft steht den nachfolgenden Mitgliedschaftskategorien offen:

- a) Lehrpersonen, die an Berufs- und Weiterbildungszentren in den Kantonen SG und AR unterrichten oder unterrichtet haben und die Statuten des BCH SG-AR anerkennen.
b) Freunden und Förderern der Berufsfachschulen nach Genehmigung durch den Vorstand.
c) Ehrenmitgliedern
d) BCH-Mitglieder an einer Berufsfachschule können eine Untersektion bilden.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch das Ausfüllen der Beitrittserklärung und die Bezah-

- lung des Mitgliederbeitrags. Sie kann in Ausnahmefällen auch durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- 6.2 Der BCH SG-AR darf die persönlichen Daten der Mitglieder ausschliesslich zu Vereinszwecken und für die vereinbarten Dienstleistungen verwenden.
- 6.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch persönliche Austrittserklärung
 - b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss
- 7.2 Der Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahrs (31. Juli) aufgrund einer schriftlichen Erklärung mitgeteilt werden.
- 7.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des austretenden Mitglieds an den BCH SG-AR. Mit dem Austritt werden alle finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem BCH SG-AR fällig.
- 7.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft dürfen die persönlichen Daten nicht mehr verwendet werden.

Art. 8 Ablehnung der Mitgliedschaft oder Ausschluss

- 8.1 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen oder gegen die Statuten des BCH SG-AR verstossen, können ausgeschlossen werden.
- 8.2 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. den Ausschluss verfügen.
- 8.3 Bei Ablehnung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss besteht eine 30tägige Rekursfrist an die nächste Hauptversammlung, ohne aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Mitgliedschaft in schweizerischen Lehrerdachverbänden

Mitglieder des BCH SG-AR werden automatisch auch Mitglieder des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrervereins (KLV) sowie des Dachverbands BCH-fps mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Art. 10 Assoziationen mit anderen Organisationen

- 10.1 Der BCH SG-AR kann mit anderen Berufsverbänden und Organisationen Assoziationen eingehen.
- 10.2 In einem Kooperationsvertrag werden die Rechte und Pflichten geregelt.
- 10.3 Der Kooperationsvertrag wird an der Hauptversammlung genehmigt.

III. Organisation

Art. 11 Organe

- Die Organe des BCH SG-AR sind:
- a) Hauptversammlung
 - b) Revisionsstelle
 - c) Vorstand
 - d) Vom Vorstand eingesetzte Kommissionen

Art. 12 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Versammlungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Die Hauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
- b) Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet. Sie findet in der Regel im ersten Semester des Vereinsjahres statt.
- c) Der Vorstand kann nötigenfalls jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.
- d) Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein

Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Nimmt Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung ab
- b) Genehmigt das Budget und setzt den Mitgliederbeitrag des BCH SG-AR fest
- c) Wählt das (Vize-)Präsidium, den/die Kassier:in sowie die Revisionsstelle und entlastet die Vorstandsmitglieder, das Präsidium und die Revisionsstelle
- d) Berät die mittel- und langfristige Strategie des BCH SG-AR
- e) Behandelt eingereichte Anträge
- f) Behandelt Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennet Ehrenmitglieder
- h) Revidiert Statuten und Reglemente

Art. 14 Beschlussfassung und Anträge

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- b) Abstimmungen werden offen abgehalten; ein Fünftel der Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.
- c) Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- d) Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das Absolute, im 2. Wahlgang das Relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholung der Wahl.
- e) Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- f) Anträge der Mitglieder müssen vor der Hauptversammlung in der genannten Frist dem Präsidenten zugestellt werden.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie üben innerhalb des BCH SG-AR keine anderen Funktionen aus.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Revisionsstelle obliegen die interne Rechnungsrevision sowie die materielle und inhaltliche Kontrolle der Geschäfte des Vorstandes.

Sie stellt Anträge an die Hauptversammlung.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des BCH SG-AR. Er tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) je einem Vertreter pro Berufsfach- und Berufsmittelschule (Kanton SG)

Aus diesen Schulvertretern wählt der Vorstand:

- b) die Präsidentin / den Präsidenten
- c) die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten
- d) die Kassierin / den Kassier

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitet die Geschäfte des BCH SG-AR
- b) Beruft die Hauptversammlung ein
- c) Überprüft und berät permanent die standes- und bildungspolitischen, die beruflichen und pädagogischen Rahmenbedingungen der Mitglieder des BCH SG-AR

- d) Setzt sich für die Umsetzung der Ziele und Forderungen des BCH SG-AR ein
- e) Schlägt die mittel- und langfristige Strategie zuhanden der Hauptversammlung vor
- f) Berät Anträge an die Hauptversammlung
- g) Entscheidet über den Einsatz der Mittel nach Art. 4
- h) Beschliesst notfalls über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Schlägt der Hauptversammlung Ehrenmitglieder vor
- j) Erlässt Wahl- und Abstimmungsempfehlungen

Art. 20 Kommissionen

- 20.1 Kommissionen können durch den Vorstand für die vertiefte Bearbeitung spezifischer standes- und bildungspolitischer Anliegen eingesetzt werden.
- 20.2 Die Kommissionen haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand.
- 20.3 Sie konstituieren sich selber.

Art. 21 Zusammensetzung

- 21.1 Die Kommissionen werden in der Regel mit Mitgliedern der betroffenen Fachschaften zusammengesetzt.
- 21.2 In den Kommissionen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme Einsitz nehmen.
- 21.3 Eine Kommission besteht aus mindestens drei Personen.
- 21.4 Sie werden von einem Mitglied des Vorstandes präsiert.

Art. 22 Präsidium

Das Präsidium besteht aus einer oder zwei Personen des Vorstandes. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet Sitzungen und Versammlungen, handelt anstelle des Vorstandes in allen dringenden Fällen und orientiert diesen an seiner nächsten Sitzung.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen
- b) Setzt die standes- und bildungspolitischen Ziele und Forderungen um
- c) Vertritt den BCH SG-AR nach aussen
- d) Vertritt den BCH SG-AR bei der Präsidentenkonferenz des Staatspersonals
- e) Vertritt den BCH SG-AR in nationalen und internationalen Gremien
- f) Pflgt den Kontakt mit den Sozialpartnern
- g) Pflgt die Medienkontakte
- h) Führt Verhandlungen
- i) Schliesst Verträge ab
- j) Unterschreibt rechtsverbindlich zu zweien mit einem Mitglied des Vorstands

IV. Finanzen

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Legaten, Zuwendungen
- c) Finanzerträgen
- d) Sponsoringbeiträgen
- e) Zinsen des Verbandsvermögens

Art. 25 Mitgliederbeitrag und Kategorien

Die Höhe der Mitgliederbeiträge des BCH SG-AR wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

Zum Mitgliederbeitrag des BCH SG-AR kommen die Beiträge an den KLV sowie den Dachverband BCH-fps hinzu.

Die Untersektionen gemäss Art. 6 d) können bei ihren Mitgliedern den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgen.

Art. 26 Verwendung der Mittel

Die Vereinskasse verwendet die Mittel für:

- a) die laufenden Sachausgaben
- b) die Entschädigung des Vorstands
- c) die Entschädigung des Präsidiums

Art. 27 Ausschluss der Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten des BCH SG-AR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 29 Auflösung des BCH SG-AR

29.1 Die Auflösung des BCH SG-AR kann durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

29.2 Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Zuweisung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des BCH SG-AR an eine Institution mit ähnlichem Zweck zu beschliessen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. September 2007 in Buchs SG genehmigt und an der Hauptversammlung vom 17. September 2026 revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 1997 und treten per 1. Oktober 2026 in Kraft.

St. Gallen, 17. September 2026

Der Präsident



Christian Arnold